

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Ahrendt, Uwe Barth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8943 –**

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen gemäß § 37b EStG

Vorbemerkung der Fragesteller

§ 37b des Einkommensteuergesetzes (EStG), der durch das Jahressteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 eingefügt wurde, ermöglicht es dem zuwendenden Steuerpflichtigen, die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer mit einem Steuersatz von 30 Prozent pauschal zu übernehmen und abzuführen. Da ein erläuterndes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu dieser Regelung bisher noch aussteht, sind jedoch zahlreiche Anwendungsfragen weiterhin offen.

1. Inwieweit sieht die Bundesregierung in der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Vorschrift des § 37b EStG einen wirkungsvollen Betrag zur Entbürokratisierung?

Die Bundesregierung sieht in der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Vorschrift des § 37b EStG einen wirkungsvollen Beitrag zur Entbürokratisierung, weil es dem Steuerpflichtigen nach dieser Vorschrift ermöglicht wird, die Besteuerung von Sachzuwendungen für den Empfänger mit abgeltender Wirkung zu übernehmen. Damit wird Rechtssicherheit für diese Sachverhalte geschaffen, die regelmäßig in Betriebsprüfungen festgestellt werden und Anlass zu Kontrollmitteilungen und dem sich anschließenden für Verwaltung und Bürger aufwendigen Auswertungsverfahren geben.

2. Warum können nicht auch Zuwendungen, die ein Arbeitnehmer von einem Dritten erhalten hat, vom Arbeitgeber, der nach § 38 Abs. 1 Satz 3 EStG zum Lohnsteuerabzug verpflichtet ist, nach § 37b EStG besteuert werden?

Nach der Vorschrift des § 37b EStG kann nur der Zuwendende selbst die Pauschalierung durchführen. Da der Arbeitgeber, der nach § 38 Abs. 1 Satz 3 EStG zum Lohnsteuerabzug verpflichtet ist, nicht der Zuwendende ist, kann er die Pauschalierung für Zuwendungen eines Dritten nicht selbst vornehmen. Dies ist

auch sachgerecht, wenn der Zuwendende selbst keinen Anlass für eine Pauschalierung der Sachzuwendung sieht.

3. Warum müssen Sachzuwendungen eines Unternehmens an Schüler oder an andere Personen, bei denen die geldwerten Vorteile nicht im Rahmen einer Einkunftsart zufließen, ebenfalls nach § 37b EStG besteuert werden, so dass damit ein neuer Einkünftebestand geschaffen wird?

Der § 37b EStG soll für den Steuerpflichtigen eine einfach anzuwendende Vorschrift sein. Würden nur nach den allgemeinen Vorschriften steuerpflichtige Sachzuwendungen in die Anwendung einbezogen, müsste der Zuwendende zuvor bei jeder Sachzuwendung ermitteln, ob sie dem Empfänger im Rahmen einer Einkunftsart zufließt. Ein solcher Aufwand würde die praktische Anwendung der Regelung erschweren. Die Tatsache, dass durch diese Ausgestaltung auch Zuwendungen besteuert werden, die nicht im Rahmen einer Einkunftsart zufließen, wurde bei der Bemessung des Steuersatzes berücksichtigt.

4. Ist die gewählte Freigrenze für Sachzuwendungen in Höhe von 10 Euro einschließlich der Umsatzsteuer nach Ansicht der Bundesregierung ein wirkungsvoller Beitrag zum Bürokratieabbau?

Die Finanzverwaltung hat sich darauf verständigt, zur Vereinfachung der Regelung davon auszugehen, dass Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen, als Streuwerbeartikel anzusehen sind, die daher nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Nach Ansicht der Bundesregierung ist damit ein wirkungsvoller Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet, weil in diesem Zuwendungsbereich eine Abgrenzung zwischen Streuwerbeartikeln und Geschenken allein am Betrag vorgenommen werden kann.

5. Wird mit den im Einkommensteuergesetz genannten unterschiedlichen Freigrenzen für Sachzuwendungen (10 Euro), Geschenke (35 Euro), Aufmerksamkeiten (40 Euro) und Sachbezüge (44 Euro) ein Beitrag zur Transparenz und Vereinfachung geleistet?

Zur Frage der „Freigrenze für Sachzuwendungen“, die nicht auf einer gesetzlichen Regelung beruht, siehe die Antwort zu Frage 4.

Die lohnsteuerlichen Freigrenzen tragen nach Auffassung der Bundesregierung in der Praxis zur Vereinfachung des Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber bei. Die Freigrenzen haben unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen und sind daher nicht vergleichbar.

6. Hält die Bundesregierung es für gerechtfertigt, dass durch eine Nichtabzugsfähigkeit der Sachzuwendung und der Pauschalsteuer sowie durch eine teilweise Nichtabzugsfähigkeit der Vorsteuer (etwa bei Banken) es im Jahr 2007 zu einer kumulierten steuerlichen Belastung des Steuerpflichtigen von bis zu 165 Prozent des Nettobetrags der Sachzuwendung gekommen sein kann?

Die Pauschalierung von Sachzuwendungen nach § 37b EStG ist eine Vorschrift, die der Steuerpflichtige wahlweise anwenden kann. Der anzuwendende Steuersatz von 30 Prozent liegt weit unter dem Nettosteuersatz von 81,8 Prozent.

7. Warum wurde mit dieser Vorschrift nicht die Idee einer „anonymen Abgeltungsteuer für Sachzuwendungen“ umgesetzt, die lediglich eine pauschale Steuer (mit einem Satz von z. B. 50 Prozent) ohne Zuschlagsteuern und Sozialversicherungsbeiträge umfasst und eine steuerliche Abzugsmöglichkeit der Sachzuwendung und der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe bei den Unternehmen ermöglicht?

Die Regelung orientiert sich an den geltenden Grundsätzen des Steuerrechts. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Anwendung dieser Vorschrift, ist der Empfänger der Zuwendung von der Steuerpflicht freigestellt. § 37b EStG bleibt daher in der bestehenden steuerrechtlichen Systematik; allein die Besteuerung wird vom Empfänger auf den Zuwendenden verlagert.

8. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dass ausschließlich zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen der Steuerpflichtige den Wert der Sachzuwendung dem Zuwendungsempfänger (dann doch wieder) mitteilen muss?
9. Warum hält die Bundesregierung an der Sozialversicherungspflicht der Sachzuwendungen fest, und wie beurteilt sie die administrative Belastung für den Steuerpflichtigen, den Arbeitgeber des Zuwendungsempfängers und den Zuwendungsempfänger in diesem Zusammenhang?
10. Sieht die Bundesregierung es als gerechtfertigt an, dass jeder Arbeitgeber eines Sachzuwendungsempfängers ständig der Gefahr unterliegt, Beiträge zur Sozialversicherung vorzuenthalten und nach § 266a StGB bestraft zu werden?

Die Fragen 8 bis 10 beziehen sich auf die beitragsrechtliche Behandlung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer nach der Sozialversicherung und werden daher im Zusammenhang beantwortet.

Grundsätzlich handelt es sich nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auch bei Sachzuwendungen durch den Arbeitgeber oder durch Dritte, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung bezogen werden, um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Überschreitet das monatliche Arbeitsentgelt die Grenze von 400 Euro, ist es bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig. Diese sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist durch die steuerrechtliche Behandlung von Sachzuwendungen bis zur Höhe von 10 000 Euro pro Beschäftigten im Jahr durch § 37b EStG nicht verändert worden. Insoweit haben sich die administrativen Pflichten der Arbeitgeber in Bezug auf die Sozialversicherung zur Verbeitragung dieser Sachzuwendungen sowohl gegenüber den eigenen Beschäftigten wie auch gegenüber Beschäftigten von Dritten nicht geändert. Werden unterlassene Verbeitragungen von Sachzuwendungen bei der Betriebsprüfung durch den Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung festgestellt, findet eine nachträgliche Verbeitragung statt. Der erwähnte Straftatbestand wäre in diesem Zusammenhang nur bei nachweisbarer vorsätzlicher Beitragshinterziehung erfüllt.

Ein Verzicht auf die Beitragserhebung würde zu Beitragsausfällen in der Sozialversicherung führen und damit die Beitragsstabilität gefährden. Diese Beitragsausfälle wären gegen die bürokratischen Entlastungseffekte bei Sachzuwendungen an Beschäftigte von Dritten abzuwägen.

11. Wann ist mit der Herausgabe des BMF-Schreibens zu § 37b EStG zu rechnen?

Das BMF-Schreiben zur Anwendung des § 37b EStG wurde mit Datum vom 29. April 2008 veröffentlicht.